

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Lauf a.d.Peg. vom 26. April 2018

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

§ 1

Die Entwässerungssatzung (EWS) vom 3. August 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "20" ersetzt durch die Zahl "30".

2. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"¹Für Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1 gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 der EWS vom 03.11.2008 bis 31.12.2025 insofern weiter, als für diese bereits beim Inkrafttreten der EWS vom 03.11.2008 bestehenden Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt (31.12.2025) der geforderte Prüfnachweis vorliegen muss.² Die Frist für die wiederkehrende Prüfung beginnt daher für alle Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen – unabhängig vom Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung – ab 01.01.2026 neu zu laufen. ³Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG."

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 26. April 2018 Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

> Benedikt Bisping Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk (§ 4 Abs. 1 BekV)

zur

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Lauf a.d. Pegnitz vom 26.04.2018

Die Satzung wurde am 26.04.2018 im Rathaus Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 204, zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Pegnitzzeitung" am 01./02.05.2018 und Anschlag im Rathaus hingewiesen. Die Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den 26.04.2018

Benedikt Bisping Erster Bürgermeister

April Andrews